

Ergänzende Bedingungen

der EnBW ODR AG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391)



Stand 01. Januar 2021

1.1. Kosten aufgrund Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung nach § 19 GasGVV

Die EnBW ODR berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV die nachfolgenden Kosten und bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung sowie im Falle einer Wiederherstellung der Belieferung gemäß § 19 Absatz GasGVV die durch den Einsatz eines Beauftragten entstehenden Kosten wie folgt:

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	0,70 €* nach Aufwand	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW ODR während der üblichen Arbeitszeit		
> aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergeblicher Einsatz eines Beauftragten, weil der Kunde den vereinbarten Termin nicht einhält	nach Aufwand	
> zur Unterbrechung der Versorgung	pauschal 61,00 €* 61,00 €	72,59 €
> zur Wiederherstellung der Belieferung nach vorausgegangener Unterbrechung		
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	15,00 €	17,85 €

1.2. Abrechnung gemäß § 12 Absatz 1 GasGVV i.V.m. § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle):

Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung (auf Wunsch des Kunden) berechnet die EnBW ODR folgende Kosten:

	netto	brutto
a) erweiterter Abrechnungsservice (halb-/vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	23,10 €	27,49 €
b) außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung	23,10 €	27,49 €
c) zusätzliche Rechnungskopie (Duplikat) je Rechnung	4,90 €	5,83 €

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EnBW ODR berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt und es entstehen der EnBW ODR durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, kann der Kunde zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

2. Zahlungsweise:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA Lastschriftmandat zu leisten.

3. Steuern und Abgaben:

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in fetter Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.